



## **Empfehlung für die Formulierung des Gesuches zur Genehmigung eines internen Modells**

Die Versicherungsunternehmen können gemäss Art. 43 Abs. 3 Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) teilweise oder vollständig eigene Modelle (interne Modelle) zur Quantifizierung der Risiken verwenden, sofern diese vom BPV genehmigt werden.

Nachfolgend geben wir Ihnen im Sinne einer Empfehlung bekannt, welchen Mindestinhalt ein Gesuch für die Genehmigung eines internen Modells haben sollte:

### **1. Gesuchsteller**

Treten mehrere Gesellschaften als Gesuchsteller auf (Gruppe), so müssen die Gesellschaften, für welche das zur Genehmigung vorgelegte interne Modell gelten soll, genannt werden. Pro Gesellschaft müssen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Mitglied der Geschäftsleitung das Gesuch mitunterzeichnen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Das Gesuch soll sich auf Art. 43 Abs. 3 AVO sowie bei Gruppen/Konglomeraten auf Art. 201 AVO beziehen; nicht jedoch auf die Richtlinie zum SST, solange dieselbe noch nicht in Kraft ist.

### **3. Umfang des internen Modells**

Das Gesuch soll die Bereiche und insbesondere die Risiken nennen, welche mit dem vorgelegten internen Modell abgedeckt werden. Falls bislang das Standardmodell verwendet wurde, sollte klar gestellt werden, in welchen Bereichen das aktuelle Standardmodell durch das interne Modell ersetzt wird.

### **4. Begründung**

Das Gesuch soll eine Begründung enthalten, die darlegt, inwiefern die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind und folglich das interne Modell aus Sicht der Gesuchstellerin / Gesuchstellerinnen den Genehmigungsanforderungen von Art. 43 Abs. 3 AVO entspricht. Diese Darlegung bezüglich der Anforderungen an quantitative Aspekte wird in der Regel erfolgen, indem auf die Modelldokumentation hingewiesen wird.

Die Begründung kann sich fachlich auf die zahlreichen weitergehenden Veröffentlichungen des BPV beziehen.

### **5. Dokumentation**

Die für die Begründung des Gesuches relevante Dokumentation ist aufzulisten und beizulegen.